

### e) Oberlandesgericht Naumburg a. d. S.

26. Juni 1929 (S. 184/29) (Leipz. Zt. 1930 S. 738)

Führung ausländischer Titel (Amtsbezeichnungen) —  
Doppelte Staatsangehörigkeit.

1. *Unter ausländischen Titeln, deren Annahme einem Deutschen durch Art. 109 der Reichsverfassung verboten ist, sind auch Amtsbezeichnungen zu verstehen. Wer ein Amt eines ausländischen Staates bekleidet, darf den diesem Amt entsprechenden Titel als Amtsbezeichnung im Deutschen Reiche nicht führen.*

2. *Das Verbot der Führung ausländischer Titel in Art. 109 der Reichsverfassung und § 360 Ziffer 8 des Strafgesetzbuchs richtet sich gegen die deutschen Staatsangehörigen ohne Einschränkung, also auch an die, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine fremdländische Staatsangehörigkeit besitzen.*

### f) Preuß. Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte

18. November 1929 (Ds. 12/28) (DJZ. 1930 Sp. 307)

Freiheit wissenschaftlicher Lehre — Beamtenpflichten —  
Art. 142 RVerf. — Art. 148 RVerf.

1. *Unter »Lehre der Wissenschaft«, deren Freiheit Art. 142 RVerf. gewährleistet, sind nur Darlegungen zu verstehen, die eine nach Form und Inhalt sachliche Wiedergabe der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung darstellen.*

2. *Das Recht der freien Meinungsäußerung und politischen Betätigung findet für den Beamten seine Grenze in den besonderen Pflichten, die das Amt ihm auferlegt, in der Treue- und Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate, die es ihm verbietet, von jenen Rechten einen gleich weiten Gebrauch zu machen, wie er jedem anderen Staatsbürger zusteht, der nicht unter dem Zwange der im öffentlichen Interesse unerläßlichen Dienstzucht steht. In allen Handlungen muß der Beamte sich bewußt sein, daß das Amt ihn bindet, sich stets — auch in Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte — die Mäßigung aufzuerlegen, die durch seine Stellung als »Diener der Gesamtheit« (Art. 130 RVerf.) und durch das Ansehen seines Amtes bedingt ist.<sup>1)</sup>*

3. *Zu den öffentlichen Schulen im Sinne des Art. 148 RVerf., dem gemäß beim Unterricht in öffentlichen Schulen darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden, sind auch die Universitäten zu rechnen.*

<sup>1)</sup> Vgl. dazu Satz 7 des Urteils oben unter a, 3, S. 575.